

Mandanten-Information 2009/03

Stuttgart, im Oktober 2009
rb-ho

Hinweise Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **Hinweise Oktober 2009**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Ertragsteuern
- B. Sonstiges

Ergänzen will ich diese „**Hinweise Oktober 2009**“ mit folgenden Informationen:

1. Belege auf Thermopapier
2. Einzugs- oder Abbuchungsermächtigung
3. Vermietungseinkünfte
 - 3.1 Vorsicht bei längerem Leerstand
 - 3.2 Erst ausziehen
4. Private Kfz-Nutzung
5. Steuerkonten jetzt im Internet abrufbar
6. 54 Gesetze zur Änderung des Steuerrechts!
7. 74-jähriger Finanzberater schmuggelt Gold für 88-jährige Kundin
8. Für Sie gelesen – Börse aktuell 15/2009 – Was würde Kosto raten?

1. Belege auf Thermopapier

Bereits im Juli 2007 habe ich auf dieses Thema hingewiesen. Anlass für die Wiederholung ist, dass es bei einer Betriebsprüfung Schwierigkeiten mit der Anerkennung unlesbarer Belege gab.

In vielen Branchen, wie im Einzelhandel, in der Gastronomie oder an Tankstellen wird seit jeher in großem Umfang Thermopapier bei Ausstellung von Rechnungen verwendet. Dieses ist deshalb problematisch, weil die Haltbarkeit von Thermopapier je nach Qualitätsstufe nur zwischen vier und zwölf Jahren liegt. Im Extremfall sind diese Rechnungen auch bei sorgfältiger Aufbewahrung in vier Jahren nicht mehr lesbar. Für steuerliche Unterlagen besteht aber eine Aufbewahrungs- (und das heißt auch eine Lesbarkeits-) Frist von bis zu zehn Jahren.

Unternehmer, die solche Rechnungen erhalten, laufen damit Gefahr gegen die Aufbewahrungsfristen zu verstoßen, und dieses oftmals sogar, ohne es zu wissen. Denn wer kontrolliert die Lesbarkeit von Rechnungen schon, wenn sie erst einmal abgelegt sind? Dieses Fehlverhalten kann unter Umständen sogar mit einem Bußgeld belegt werden.

Um negative Folgen zu vermeiden (Versagung des Betriebsausgabenabzugs oder des Vorsteuerabzugs) gilt die Empfehlung, auf Thermopapier gedruckte Belege sofort nach Erhalt zu fotokopieren (Abschnitt 190b Abs. 6 UStR 2005). Dieser Bürokratieaufwand könnte durch die Verwendung alterungsbeständiger Papiersorten vermieden werden.

2. Einzugs- oder Abbuchungsermächtigung

Es ist zu unterscheiden zwischen einer **Einzugsermächtigung** und einer Abbuchungsermächtigung. Die **Einzugsermächtigung braucht der Bank nicht vorgelegt werden** und ermöglicht, vom Konto des Kontoinhabers Beträge einzuziehen. Er hat jedoch die Möglichkeit binnen einer 6-Wochen-Frist diese Lastschrift stornieren zu lassen.

Der große Unterschied bei der **Abbuchungsermächtigung** liegt darin, dass die **Abbuchungsermächtigung der Bank ausgehändigt** werden muss und der Kontoinhaber nunmehr nur innerhalb von 2 – 3 Tagen ein Recht zur Stornierung des Auftrages hat. **Darüber hinaus erfolgt bei Privatpersonen spätestens nach dem zweiten Platzen einer Abbuchung eine Meldung an die Schufa.**

3. Vermietungseinkünfte

3.1 Vorsicht bei längerem Leerstand

Vermieter mit hohen Werbungskostenüberschüssen müssen aufpassen. Nur wenn sie ernsthafte Einkünfteerzielungsabsicht haben, wird der Fiskus deren Steuerabzug akzeptieren. Bedingung ist, dass sie den entsprechenden Nachweis antreten können. Schwierig wird das unter anderem bei lange leer stehenden Wohnungen. Bei einem Zeitraum von 15 Jahren akzeptiert der Fiskus auch nicht den Hinweis, dass aus umsatzsteuerlichen Gründen allein eine gewerbliche Vermietung angestrebt wird und die Bemühungen in dieser Richtung bisher erfolglos waren.

Rechnen Sie in einem solchen Fall nicht mit der Nachsicht der Finanzgerichte. Das zeigt eine aktuell veröffentlichte Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz (Az. IX R 54/08). Der Vorwurf der Richter:

Der Vermieter hätte nach einem längeren Zeitraum der Erfolglosigkeit versuchen müssen, die Vermietungsobjekte Privatinteressenten anzubieten. Derartige Anstrengungen hat er aber nicht unternommen.

3.2 Erst ausziehen

Bei einer beabsichtigten Vermietung ihrer Immobilie sollten Selbstnutzer Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erst nach ihrem Auszug vornehmen lassen. Nur dann können diese Kosten als vorweggenommene Werbungskosten bei künftigen Mieteinnahmen steuerlich geltend gemacht werden. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sei hingewiesen (Aktenzeichen IX R 51/08). Im zu entscheidenden Fall hatte ein Ehepaar in der selbst genutzten Eigentumswohnung den Heizkessel erneuern lassen. Unmittelbar nach dem Umzug wurde die Eigentumswohnung vermietet. Die beim Heizkesselaustausch entstandenen Kosten in Höhe von 3.000 EUR machte das Ehepaar als vorweggenommene Werbungskosten aus der Vermietung geltend, was das Finanzamt zurückwies. Der BFH gab dem Finanzamt jetzt recht.

4. **Private Kfz-Nutzung**

Wer per Fahrtenbuch seine Pkw-Privatnutzung versteuert, muss sich auf ein gründliches Prüfen durch das Finanzamt einstellen. Die Finanzbeamten halten sich streng an die Vorgaben, die der Bundesfinanzhof ihnen mit auf den Weg gegeben hat. Die wesentlichen Punkte: **Ein Fahrtenbuch hat als Eigenbeleg die Aufgabe**, über die mit einem Fahrzeug unternommenen Fahrten Rechenschaft abzulegen. Die erforderlichen Angaben müssen in einer gebundenen oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form so schriftlich festgehalten werden, dass nachträgliche Einfügungen ausgeschlossen oder zumindest deutlich als solche erkennbar sind.

Das hat folgende Konsequenzen: 1. Die Fahrten müssen geordnet und in ihrem fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang notiert werden -- 2. Die Aufzeichnungen haben eine ordentliche und damit im Wesentlichen eine übersichtliche äußere Form aufzuweisen -- 3. Das Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen -- 4. Bei einem elektronischen Fahrtenbuch müssen nachträgliche Änderungen eingegebener Daten entweder technisch ausgeschlossen sein oder in ihrem gesamten Umfang innerhalb der Datei offen dokumentiert werden --

Excel- Tabellen und alle PC Programme, die in gleicher Weise funktionieren, sind keine tauglichen Beweismittel. Das hat das Hessische Finanzgericht klar gemacht. Es sind nachträgliche Veränderungen möglich, ohne dass deren Reichweite für einen Dritten erkennbar wird (rechtskräftiges Urteil mit dem Aktenzeichen 13 K 2874/07).

5. **Steuerkonten jetzt im Internet abrufbar**

In Baden-Württemberg gibt es ab sofort die Möglichkeit der elektronischen Abfrage von Steuerkonten. Steuerpflichtige als auch ihre Bevollmächtigten können davon Gebrauch machen. Dadurch kann der Steuerpflichtige Informationen über geleistete Zahlungen, offene Forderungen und sogenannte Soll-Stellungen abfragen. Das neue Verfahren bietet den Vorteil, dass die Abfragen jederzeit möglich sind. Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Steuerkonto-Abfrage ist die Verwendung einer Signaturkarte und die Registrierung im Elster-Portal.

6. 54 Gesetze zur Änderung des Steuerrechts!

Die Bundesregierung hat in der 16. Legislaturperiode 54 Gesetze zur Änderung des Steuerrechts eingebracht. Dies geht aus einer Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hervor. Nicht in dieser Aufzählung enthalten sind die steuerrechtlichen Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Konjunkturpakete, die aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebracht wurden, sowie Gesetzentwürfe des Bundesrates. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Unternehmen, Familien und Arbeitnehmer durch die Steuergesetze entlastet worden seien. Es seien auch eine Reihe von Rechtsvereinfachungen erreicht worden. So seien im Einkommensteuerrecht Ausnahmetatbestände wie die begrenzte Steuerbefreiung für Abfindungen und die Steuerfreiheit für Heirats- und Geburtsbeihilfen aufgehoben worden. "Auch die steuerliche - und nicht mehr gerechtfertigte - Einzelsubvention der Eigenheimzulage wurde für Neufälle ab dem Jahr 2006 abgeschafft und somit eine deutliche Rechtsvereinfachung erreicht", schreibt die Regierung.

7. 74-jähriger Finanzberater schmuggelt Gold für 88-jährige Kundin

An der liechtensteinisch-österreichischen Grenze ist ein Rentner mit Gold und Silber im Wert von rund 300.000 EUR aufgefallen. Er hatte die Wertsachen nicht deklariert und sagte, er sei als Finanzberater unterwegs. Das wird nun teuer.

Wie die Website "Vorarlberg Online" meldete, hatten Fahnder der österreichischen Zollwache den Schmuggel aufgedeckt. Ein pensionierter Import-Exportkaufmann aus Niederösterreich hatte im Rahmen einer Bargeldkontrolle angegeben, 55.000 EUR bei sich zu haben. Bei der Zollkontrolle entdeckten die Beamten dann allerdings Goldschmuck, Gold und Silbermünzen im Wert von knapp 300.000 EUR in einer Sporttasche.

Der Beschuldigte gab an, die Wertsachen aus einem Schließfach in Liechtenstein abgeholt zu haben. Die Zollfahndung Vorarlberg fand im Laufe der Ermittlungen heraus, dass die geschmuggelten Wertgegenstände einer 88-jährigen Niederösterreicherin gehören. Der 74-jährige Pensionär gab zu Protokoll, er sei als Finanzberater für die alte Dame tätig. Diese hatte ihm jedoch keinen direkten Auftrag für den Schmuggel erteilt. Sie wolle jedoch noch zu Lebzeiten Schmuck und Münzen unter ihren Erben aufteilen. Darum habe er das Schließfach geleert.

Das wird nun teuer: Da der Verdächtige bei der Einreise aus Liechtenstein in die EU trotz Nachfrage der Beamten den Schmuck nicht ordnungsgemäß deklariert hat, droht ihm zunächst eine Geldstrafe von bis zu 54.000 EUR. Für den Goldschmuck ist weiterhin eine Wertersatzstrafe von bis zu 140.000 EUR zu entrichten, ansonsten gehen die Schmuckgegenstände in den Besitz des österreichischen Staates über. Und: Der Gold- und Silbermünzen-Schmuggel wird mit einer zusätzlichen Geldstrafe von bis zu 50.000 EUR geahndet.

8. Für Sie gelesen – BÖRSE Aktuell 15/2009 – Was würde Kosto raten?

Siehe Beilage

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Richard Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser
Steuerberater

Anlagen

Hinweise Oktober 2009

Für Sie gelesen – BÖRSE Aktuell 15/2009 – Was würde Kosto raten?

Besuchen Sie unsere Homepage
www.bosser.de

Was würde Kosto raten?

Liebe Leserinnen und Leser,

„Kostolany ist out“! Nein, das behaupte nicht ich, sondern so stand es vor wenigen Tagen im Handelsblatt. Und weiter: „Aktien kaufen und liegen lassen – André Kostolany war einer der bekanntesten Vertreter dieser Lehre – ist heute vollkommen überholt.“

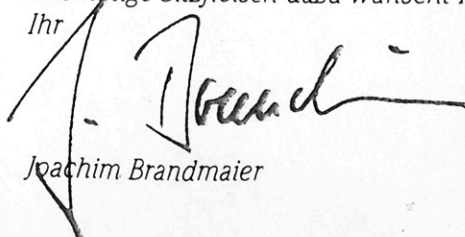
In Kürze jährt sich zum zehnten Mal André Kostolanys Todestag. Ich kann mich noch gut erinnern, als ich ihn vor 20 Jahren auf einem seiner Börsenseminare persönlich kennenlernen durfte. Trotz seiner gerade einmal knapp 160 Zentimeter stand ich ganz automatisch stramm, als ich ihn fragte, woher er denn immer seine Investmentideen nehme. „Überallher, außer von Bankern, Brokern und Analysten, denn die sehen den Wald vor Bäumen nicht.“ Und dann rollte sein bekanntes „R“ richtig los: „Wenn das wirklich Experten wären, würden sie Aktien kaufen und nicht Ratschläge verrufen.“

Sein ungarisches Temperament war legendär. Unvergessen sein letzter Fernsehauftritt kurz vor der Jahrtausendwende, als er gegen den Neuen Markt wettete: „Spielhölle“, „unverantwortliche Banken“, „Betrügermarkt!“ Der vor Wut fast zitternde Greis erntete damals nur Mitleid. Er behielt recht, doch leider hat er das Platzen der Spekulationsblase nicht mehr miterlebt.

Ob in der überschwänglichen Euphorie oder in der tiefsten Krise: Kostolany stellte sich gegen den Herdentrieb. Damit stand er oft genug in der Kritik. Doch das war ihm egal. Seiner Meinung nach war „Geduld“ eine der Charaktereigenschaften, die ein erfolgreicher Anleger mitbringen muss. Er musste es wissen: In seiner fast 80-jährigen Börsenerfahrung erlebte er 15 Crashes. Viele trieben ihn an den Rand des Ruins. Doch wenn er von einem Investment überzeugt war, dann ließ er nicht mehr los – und hat damit alle Krisen überstanden.

Die aktuelle Börsenkrise wäre sein 17.-ter Crash. Ich bin mir sicher, er würde uns auch jetzt wieder zur Geduld raten – auch wenn die ganze Finanzwelt mal wieder behauptet, dass Kaufen und Liegenlassen heute nicht mehr zeitgemäß sei.

Das nötige Sitzfleisch dazu wünscht Ihnen
Ihr



Joachim Brandmaier



Joachim Brandmaier (47),
Herausgeber von Börse Aktuell

„Am schwersten an der Börse ist es,
eine selbstständige Meinung zu haben,
das Gegenteil von dem zu machen,
was die Mehrheit tut.“

André Kostolany